

55. Zur Frage der Besteuerung des Einbringens von Wertpapieren der in der Tariffst. 4a Nr. 2 u. 4 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 bezeichneten Art im Falle der sich unter Ausschluß der Liquidation nach § 306 H.G.B. vollziehenden Fusion einer Aktiengesellschaft mit einer anderen.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 10. Dezember 1907 i. S. R.- u. D.-Bank (Kl.)  
w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 101/07.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Zwischen der Klägerin und der B.'er Bank wurde unter dem 20. Dezember 1904 ein Vertrag geschlossen, mittels dessen die B.'er Bank ihr Vermögen als Ganzes nach dem Stande der Bilanz vom 31. Dezember 1904 auf die Klägerin übertrug. Diese gewährte den Aktionären der aufgenommenen Bank 33 600 000 *M* neue Aktien mit

Dividendenbezugsrecht vom 1. Januar 1905 ab. Der Vertrag fand die Genehmigung der Generalversammlungen. In dem Vermögen der B.'er Bank waren auch Wertpapiere und Anteile an bergrechtlichen Gewerkschaften. Außer dem Stempel für die Ausreichung der neuen Aktien an die Aktionäre der B.'er Bank (Tariffst. 4a Nr. 4 Absf. 2 des Reichsstempelgesetzes) wurde der Erwerb der Wertpapiere und Anteile von der Steuerbehörde als Anschaffungsgeſchäft im Sinne der Tariffst. 4a Nr. 2, 3, 4 Absf. 1 von ſeiten der Klägerin, in deren Eigentum jene Gegenstände übergingen, angeſehen, und demgemäß Schlußnoten ausgestellt, die inſgeſamt mit 4527,90 *M* verſtampelt worden ſind. Die Klägerin war der Meinung, daß der Stempel nur einmal nach dem höchſten Saße, der für die — nach ihrer Anſicht ausgetauſchten — Leiſtungen in Betracht komme, anzuſetzen ſei. Der höchſte Saß ſei 1 v. T. von dem Werte der gewerkschaftlichen Anteile. Da von den neuen Aktien nur  $\frac{9}{10}$  v. T. gezahlt ſeien, ſo rechtfertigte ſich ein Anſaß von noch  $\frac{7}{10}$  v. T. von den Kuzen, nämlich von 77 *M*. Den Mehrbetrag von 4450,90 *M* forderte die Klägerin im Rechtswege nebst Zinſen ſeit der Klagezuſtellung zurück. Der Beklagte widerſprach dieſem Verlangen. Das Landgericht gab ihm indessen ſtatt. Das Kammergericht hat abändernd auf Klageabweisung erlannt. Die Reviſion der Klägerin iſt zurückgewieſen.

#### Gründe:

„Der Reviſion konnte keine Folge gegeben werden. Der erſtennende Senat hat die Frage, ob neben dem Reichsstempel für die Ausreichung von Aktien von ſeiten der Aktiengeſellſchaft an den erſten Erwerber (Tariffst. 4a Nr. 4 Absf. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900) der Stempel für das Einbringen von Wertpapieren der in der Tariffst. 4a Nr. 2 und 4 Absf. 1 bezeichneten Art nach dem dort bezeichneten Saße zu erheben ſei, für einen Fall bejaht, in welchem ſich eine Einzelperson verpflichtet hatte, neue Aktien einer ſchon beſtehenden Aktiengeſellſchaft zu übernehmen und ihre Einlage in Geſtalt eingebrachter ausländischer Aktien zu machen (Entſch. des R.G.'s in Zivilſ. Bd. 51 S. 351). Mit ausführlicher Begründung iſt dargelegt, daß es ſich bei der Übereignung der fremden Aktien um deren Anſaß, um ein den Eigentumserwerb von ſeiten der Aktiengeſellſchaft bezweckendes Geſchäft handle, das jedenfalls nicht

als unentgeltliches betrachtet werden könne und nach der klaren Absicht des Gesetzes von dem Reichsstempel getroffen werden solle. Dabei ist auch erwogen, daß sich diese Anschauung nicht mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung über das Anschaffungsgeschäft, insbesondere mit dem Beschlusse der vereinigten Zivilsenate vom 30. Juni 1892 (Entsch. in Zivilf. Bd. 31 S. 17 flg.) und dem Urteile des erkennenden Senates vom 5. Januar 1900 (Entsch. in Zivilf. Bd. 45 S. 99 flg.), in Widerspruch setze. An dem hiernach ausgesprochenen Grundsatz hat der Senat seither festgehalten (vgl. die Urteile vom 6. April 1906, Rep. VII. 356/05, und vom 1. Februar 1907, Rep. VII. 213/06), und der vorliegende Rechtsstreit bietet keinen Anlaß, von ihm abzuweichen.

Die von der Revision vertretene Auffassung, daß nur ein einziges Umlaufgeschäft, nämlich der Austausch der jungen Aktien gegen Wertpapiere, vorliege, daß nur der einmaligen Besteuerung unterworfen sei, ist abzulehnen. Sie ist mit der rechtlichen Natur der Übernahme der Aktien unvereinbar, wie dies schon in den früheren Urteilen hervorgehoben ist. Dabei macht es für die zu entscheidende Frage keinen Unterschied, ob die Übernahme bei der Gründung, oder bei der Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft erfolgt; sie ist ein selbständiges, mit der Einlage in keinem synallagmatischen Zusammenhange stehendes Geschäft, das gleich einem Anschaffungsgeschäft nach dem durch das Gesetz vom 27. April 1894 neu eingefügten Abs. 2 Ziff. 4 der Tariffst. 4a des Reichsstempelgesetzes besteuert wird. Ist dies aber der Fall, so ist weder die Landesgesetzgebung gehindert, neben dieser Steuer noch einen Stempel für die Einbringung der für den Erwerb der Aktien gemachten Einlage zu erheben (vgl. Tariffst. 25c des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 und das in den Entsch. in Zivilf. Bd. 45 S. 99 abgedruckte Urteil), noch erscheint es ausgeschlossen, sofern dieses Einbringen den Tatbestand einer Norm des Reichsstempelgesetzes erfüllt, letztere neben dem Abs. 2 Nr. 4 a. a. O. und selbstverständlich unter Ausschluß landesgesetzlicher Besteuerung anzuwenden. Darum ist auch die in Wertpapieren bewirkte Einlage als Anschaffungsgeschäft für stempelpflichtig erachtet worden. Muß es sonach bei dem grundsätzlichen Standpunkte, den der Senat gegenüber der Besteuerung der Fusionsgeschäfte bei der Ausreichung

von Aktien an den ersten Erwerber eingenommen hat, bewenden, so konnte nur zweifelhaft sein, ob das von der Revision aus der Besonderheit des gegebenen Falles hergeleitete Bedenken begründet ist.

Der Übergang der Wertpapiere, den der Fiskus für steuerpflichtig erachtet, hat sich gegenwärtig im Wege der Fusion mit Verschmelzung (unter Ausschluß der Liquidation) gemäß § 306 H.G.B. vollzogen; indem die B'er Bank ihr Vermögen als Ganzes der Klägerin als der aufnehmenden Gesellschaft übereignet hat, und diese Übereignung ohne die Notwendigkeit besonderer Übertragungsakte als Gesamtrechtsnachfolge wirksam geworden ist. Indessen wird dadurch an der rechtlichen Beurteilung der Sache nichts geändert. Ob sich der Erwerb der fremden Wertpapiere (Aktien, Schuldverschreibungen zc) ohne Einzelübertragung von Rechts wegen vollzieht, ist für den stempelrechtlichen Tatbestand, der an den Umsatz der Papiere anknüpft, gleichgültig. Für die Besteuerung ist das in eine Aktiengesellschaft eingebrachte Vermögen in seine einzelnen Bestandteile zu zerlegen. Dies ist wenigstens für den Geltungsbereich des preussischen Stempelgesetzes, das hier neben dem Reichsstempelgesetz in Betracht kommt, unbedenklich. Das preussische Gesetz erhebt gemäß Tariffst. 25 c von dem Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Aktiengesellschaft einen Stempel, der je nach den einzelnen Vermögensgegenständen, nämlich je nachdem es sich um unbewegliche, oder bewegliche Gegenstände, oder um Forderungen handelt, verschieden abgestuft ist. Der Fall, daß das Einbringen in einem rechtlich oder wirtschaftlich eine Einheit darstellenden Inbegriffe besteht, ist nicht ausdrücklich vorgesehen; aber sicher ist, daß die Besteuerung in einem solchen Falle nicht ausgeschlossen sein soll. Sie kann daher nur in der Weise erfolgen, daß die einzelnen Bestandteile des Inbegriffes zur tarifmäßigen Versteigerung herangezogen werden (vgl. Hummel u. Specht, Bem. 35 zu Tariffst. 25 S. 635). Das Wesentliche ist nach dem Stempelgesetz die Überführung der in dem Tarife bezeichneten Vermögensstücke durch einen Gesellschaftsvertrag in das Eigentum der Gesellschaft, ohne daß es auf die Art und Weise ankommt, in der rechtlich der Übergang des Vermögens verwirklicht wird, ob dies im Wege der Sondernachfolge, oder der Universaljurzeption sich vollzieht (vgl. das Urteil des II. Zivilsenates des Reichsgerichtes vom 1. Februar 1901 in der Jurist. Wochenschr. S. 178

Nr. 44, und Hummel u. Specht, a. a. O. S. 686). Gehört nun zu den übereigneten Gegenständen etwas, was unter den Tarif zum Reichsstempelgesetz fällt, so ist kein Grund ersichtlich, weshalb dieses — insoweit unter Ausschluß des Landesstempels — nicht zur Anwendung kommen sollte. Es kann sich immer nur fragen, ob der das Einbringen betreffende Gesellschaftsvertrag einen unter das Reichsstempelgesetz gehörenden Tatbestand erfüllt. Diese Frage hat aber in Ansehung der mehrfach schon gekennzeichneten Wertpapiere durch die Rechtsprechung des Reichsgerichtes ihre Erledigung zugunsten des Fiskus gefunden; es kann, wie noch bemerkt werden mag, der Erwerb der als Einlage gegebenen Wertpapiere von Seiten der aufnehmenden Gesellschaft nicht wohl stempelfrei sein, wenn die Ausreichung der neuen Aktien an den ersten, die Einlage machenden Erwerber stempelpflichtig ist, und zwar stempelpflichtig als ein dem Anschaffungsgeschäft gleichgestelltes, dem Verkehr börsenmäßige Werte zuführendes Geschäft, nicht als ein im Gegenseitigkeitsverhältnis zu jenem Erwerbe stehendes Geschäft (ebenso im Ergebnis Hummel u. Specht, a. a. O. Bem. 36). Welcher im gegenwärtigen Falle der sonstige Inhalt des zwischen der Klägerin und der B'er Bank geschlossenen Fusionsvertrages gewesen ist, erhellt nicht. Es ist dies aber auch unerheblich, da nur über die Berechtigung des Fiskus, den Reichsstempel zu erheben, gestritten wird, und es somit gleichgültig ist, ob noch außerdem ein Landesstempel nach Tariff. 25c des preußischen Stempelgesetzes zu entrichten ist.

Die Revision weist noch darauf hin, daß als Anschaffungsgeschäft nur das obligatorische Grundgeschäft, der den Anspruch auf Aushändigung der Papiere begründende Vertrag gelten könne, es an einem solchen aber fehle, weil der Fusionsvertrag erst mit der Eintragung wirksam werde, in diesem Zeitpunkte aber auch der Erwerb des Vermögens in seinen einzelnen Bestandteilen ohne Übertragungsakt sich vollende. Man kann jedoch dem Fusionsvertrage den Charakter eines aktienrechtlichen, auf die Veräußerung von Vermögenswerten gerichteten Gesellschaftsvertrages nicht deshalb absprechen, weil er regelmäßig wegen seines inneren Zusammenhanges mit dem die Liquidation abschließenden Beschlusse erst mit der Eintragung wirksam wird (§§ 306, 304 Abs. 4 H.G.B., Lehmann u. Ring, Bem. 2a zu § 306). Es läßt sich nur sagen, daß, da der Übergang des Vermögens der aufgelösten

Gesellschaft mit der Eintragung des Beschlusses oder richtiger der Beschlüsse (vgl. Lehmann u. Ring, Bem. 2c zu § 306) als erfolgt gilt, es zur Ausführung des obligatorischen Gesellschaftsvertrages nicht besonderer dinglicher Verträge bedarf, daß vielmehr der obligatorische Vertrag von selbst in Verbindung mit der Eintragung die Wirkung der Vermögensübertragung hat. Der Kauf hörte nicht darum auf, ein Anschaffungsgeſchäft zu sein, weil er nach früherem Landesrechte unmittelbar den Eigentumserwerb durch den Käufer vermittelte; die schuldrechtliche Seite des Vertrages erschöpfte sich nicht in der Verschaffung des Eigentums. Ebenso verhält es sich mit dem die gegenseitigen Beziehungen der Übertragenden zur aufnehmenden Gesellschaft regelnden Fusionsvertrage. Schließlich wird auch an der Entscheidung, wie sie sich als Konsequenz des Urteiles in den Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 51 S. 351 ergibt, dadurch nichts geändert, daß die Erwerber der neuen Aktien die Aktionäre der aufgelösten Gesellschaft sind, während diese rechtlich als die die Wertpapiere einbringende Persönlichkeit anzusehen ist (vgl. das Urteil des erkennenden Senates vom 12. April 1904, Rep. VII. 546/03, ferner Hummel u. Specht, a. a. D. Bem. 35 S. 686)."